

**1843/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Lukas Hammer, Tanja Graf, Alois Schroll, Mag. Gerald Loacker,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.07.2021	Änderungen laut Antrag vom 08.07.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i> )
<p><b>Hinweis der ParDion:</b> Zum Stichtag der Einbringung ist die Beschlussfassung über das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – durch das Parlament noch nicht abgeschlossen. Das gegenständliche Gesetz ist am 27.07.2021 kundgemacht und somit seit 28.07.2021 in Kraft. siehe dazu: <a href="#">BGBl. I Nr. 150/2021</a>.</p> <p>Daher wird die Textgegenüberstellung mit der ab 28.07.2021 gültigen Rechtslage erstellt (grün hinterlegt).</p>	<p><b>Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG geändert wird</b></p>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p><b>Hinweis der ParDion:</b> Der Kurztitel scheint zweimal im Antrag auf, <b>mittels eines Abänderungsantrages</b> könnte der Kurztitel unmittelbar nach der Promulgationsklausel entfallen.</p>	<p><b>Bundesgesetz, mit dem das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG geändert wird</b></p>	
<p><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	<p>Das Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) BGBl. I Nr. xx/2021, wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><i>1. (Verfassungsbestimmung) § 1 samt Überschrift lautet:</i></p>	
<b>Kompetenzgrundlage und Vollziehung</b>	<b>„Kompetenzgrundlage und Vollziehung</b>	<b>Kompetenzgrundlage und Vollziehung</b>
<p><b>§ 1. (Verfassungsbestimmung)</b> Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den</p>	<p><b>§ 1. (Verfassungsbestimmung)</b> Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den</p>	<p><b>§ 1. (Verfassungsbestimmung)</b> Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den</p>

<p style="text-align: center;"><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.07.2021</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderungen laut Antrag vom 08.07.2021</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i>)</b></p>
<p>in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.</p>	<p>in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“</p>	<p>in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.</p>
	<p><i>2. § 71 lautet wie folgt:</i></p>	
<p><b>§ 71.</b> (1) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem ÖSG 2012 werden aufgebracht:</p>	<p>„<b>§ 71.</b> (1) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem ÖSG 2012 werden aufgebracht:</p>	<p><b>§ 71.</b> (1) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem ÖSG 2012 werden aufgebracht:</p>
<p>1. aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;</p>	<p>1. aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;</p>	<p>1. aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;</p>
<p>2. für Förderungen gemäß § 62 in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag;</p>	<p>2. aus dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;</p>	<p><del>2. für Förderungen gemäß § 62 in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren Förderpauschale gemäß § 73 und</del> aus dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag, <b>abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;</b></p>
<p>3. aus allfälligen Bundesmitteln und Unionsmitteln;</p>	<p>3. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 28 zu leistenden Pönalen;</p>	<p><del>3. aus allfälligen Bundesmitteln und Unionsmitteln;</del> <b>aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 28 zu leistenden Pönalen;</b></p>
<p>2. aus dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;</p>		<p><del>2. aus dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag, abzüglich jenes Anteils, der für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes zu verwenden ist;</del></p>
<p>3. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 28 zu leistenden Pönalen;</p>		<p><del>3. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 28 zu leistenden Pönalen;</del></p>
<p>4. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 98 und § 55 ÖSG 2012 verhängten Verwaltungsstrafen;</p>	<p>4. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 98 und § 55 ÖSG 2012 verhängten Verwaltungsstrafen;</p>	<p>4. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 98 und § 55 ÖSG 2012 verhängten Verwaltungsstrafen;</p>
<p>5. aus verfallenen Anzahlungen gemäß § 20 EIWOG 2010;</p>	<p>5. aus verfallenen Anzahlungen gemäß § 20 EIWOG 2010;</p>	<p>5. aus verfallenen Anzahlungen gemäß § 20 EIWOG 2010;</p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 08.07.2021	Änderungen laut Antrag vom 08.07.2021	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
6. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz;	6. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz;	6. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz;
7. durch sonstige Zuwendungen.	7. durch sonstige Zuwendungen.	7. durch sonstige Zuwendungen.
(2) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes werden aufgebracht:	(2) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes werden aufgebracht:	(2) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes werden aufgebracht:
1. aus dem gemäß § 76 festgelegten Grüngas-Förderbeitrag;	1. aus dem gemäß § 76 festgelegten Grüngas-Förderbeitrag;	1. aus dem gemäß § 76 festgelegten Grüngas-Förderbeitrag;
	2. für Förderungen gemäß § 62 in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag;	<b>2. für Förderungen gemäß § 62 in einem Ausmaß von 50% aus der Erneuerbaren-Förderpauschale gemäß § 73 und dem gemäß § 75 festgelegten Erneuerbaren-Förderbeitrag;</b>
	3. aus allfälligen Bundesmitteln und Unionsmitteln;	<b>3. aus allfälligen Bundesmitteln und Unionsmitteln;</b>
4. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz.	4. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz.“	4. aus Zinsen der veranlagten Mittel nach diesem Absatz.
	3. (Verfassungsbestimmung) Nach § 103 wird folgender § 103a samt Überschrift eingefügt:	
	<b>„Inkrafttretensbestimmung der EAG-Novelle BGBl. I Nr. XY/2021</b>	<b>Inkrafttretensbestimmung der EAG-Novelle BGBl. I Nr. XY/2021</b>
	<b>§ 103a. (Verfassungsbestimmung) § 1 und § 71 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“</b>	<b>§ 103a. (Verfassungsbestimmung) § 1 und § 71 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</b>